

1810 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Ver-  
laufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und  
der Bundesrepublik Deutschland

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG kann eine Änderung des Bundesgebietes,  
die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch  
übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen  
Bundeslandes erfolgen. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung  
soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
für den Bereich des Bundes den im Vertrag zwischen der Republik  
Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf  
der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandl-  
bachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-  
Bodensee" vereinbarten Regelungen (1809 der Beilagen) Rechnung  
getragen werden. Neben diesem Bundesverfassungsgesetz sind zur  
innerstaatlichen Wirksamkeit der vereinbarten Grenzänderungen auch  
noch übereinstimmende Verfassungsgesetze der Bundesländer Ober-  
österreich und Tirol erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß so-  
mit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März  
1978 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des  
Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und  
der Bundesrepublik Deutschland, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 29

Rosa H e i n z  
Berichterstatter

Dr. L i c h a l  
Obmannstellvertreter